

Freiburger Radfahrer Verbandes

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Freiburger Radfahrer Verbandes ist eine Vereinigung im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Mitgliedschaft

Freiburger Radfahrer Verbandes ist dem Schweiz. Radfahrer Bund angeschlossen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Freiburg.

Art. 4 Zweck

Freiburger Radfahrer Verbandes bezweckt :

- die Vertretung und Verteidigung der Radsport Anhänger auf kantonaler und nationaler Ebene;
- die Förderung und Entwicklung dieser Sportart im Kanton Freiburg;
- amtet als Ansprechpartner in allen Fragen im Radsport Bereich;
- die Unterstützung der radsportlichen Veranstaltungen im Kanton;
- die Pflege der kameradschaftlichen Verbindungen unter seinen Mitgliedern und die Förderung der freundschaftlichen und dauerhaften Beziehungen mit Vereinen welche ähnliche Ziel verfolgen.

II. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Freiburger Verband kennt folgende Mitgliederkategorien :

- Aktivmitglieder
- Veranstalter
- Ehrenmitglieder
- Unterstützungsmitglieder

5.1 Aktivmitglieder

a) Kollektivmitglieder

Diese umfassen alle Verbände die gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sind und eines deren Ziele, gemäss den Statuten, die Förderung des Radsports ist.

b) Einzelmitglieder

Ein Mitglied oder Nichtmitglied eines Verbandes das die gleichen Ziele verfolgt wie die vorliegende Vereinigung und das an Sportveranstaltungen teilnehmen will oder die Förderung des Radsports zum Ziel hat.

5.2 Veranstalter

Die Veranstalter von Rennen die keine Rechtsperson besitzen, können in der Vereinigung durch den Präsidenten des Organisationskomitee oder durch eine andere von ihnen bestimmte Person vertreten sein. Der Präsident des Organisationskomitee oder die bestimmte Person wird Mitglied der Vereinigung unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Verpflichtungen wie die Einzelmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag der Veranstaltermitglieder wird ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

Eine Namensliste der Veranstalter wird anfangs jedes Geschäftsjahres aktualisiert.

5.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelmitglieder ernannt werden die sich um die Vereinigung in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Es ist nicht erforderlich dass diese vorher Verbandsmitglieder gewesen sind. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

5.4 Unterstützungsmitglieder

Durch Spenden oder Vermächnissen können Personen Unterstützungsmitglieder der Vereinigung werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Erwerb

Mitglieder die die Voraussetzungen von Art. 5.1 und 5.2 erfüllen, stellen ihr Beitritts-gesuch schriftlich an den Vorstand.

Ein Minderjähriger kann ebenfalls Verbandmitglied werden. Seinen Beitritt verlangt eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Beitritt wird effektiv nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Bezahlung des Beitrags.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand übermittelt ihn zur Genehmigung an die nächste Generalversammlung.

7.2 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und nach Vernehmung des betreffenden Mitglieds. Der Ausschluss kann einerseits bei sichtlichem Mangel an Interesse gegenüber den Tätigkeiten der Vereinigung und andererseits bei schwerer Verletzung der Statuten und Vorschriften von Freiburger Radfahrer Verbandes, Schweiz. Radfahrer Bund, verhängt werden.

Mitglieder die ihren Beitragspflichten nach drei schriftlichen Aufforderungen nicht nachkommen, können von der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand des Freiburger Radfahrer Verband hat Kraft seiner Funktion beschlossen, Mitglieder, welche durch die zuständige Behörde des Dopingvergehens überführt wurden, per sofort aus dem Verein auszuschliessen.

7.3 Anspruch auf Verbandsvermögen

Die zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Beitrag für das laufende Jahr muss einbezahlt werden.

Art. 8 Haftung

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber der Vereinigung kann einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Verbandes sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die ständigen Kommissionen

IV. Die Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung muss jährlich im ersten Quartal stattfinden. Alle Mitglieder werden persönlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung eingeladen. Die Einberufung hat die Traktandenliste zu enthalten.

Art. 11 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben :

- a) Annahme der Protokolle
- b) Vorlegung und Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Rechnungen und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budget
- f) Festsetzung der finanziellen Zuständigkeiten des Vorstands
- g) Festsetzung des Datums der Generalversammlung
- h) Statutenänderung
- i) Festsetzung der Anzahl zugeteilten Stimmen gemäss Artikel 13
- j) Die statutarischen Wahlen : des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
- k) Bestellung der ständigen Kommissionen

- l) Verabschiedung der Reglemente
- m) Bestätigung der Führungslinien und der Verbandspolitik
- n) Aufnahmen und Austritte
- o) Absetzung des Vorstandes
- p) Auflösung und Liquidation der Vereinigung

Über einen Gegenstand der auf der Traktandenliste nicht aufgeführt ist, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Ausserordentliche Versammlung

Auf Antrag des Vorstands oder auf Gesuch eines Viertels der Aktivmitglieder können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden. Das Gesuch muss entweder während der Generalversammlung oder mittels Abgabe eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand, mit Angaben der Gründe, gerichtet werden.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

13.1 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

In der Regel erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen; auf Antrag von mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden. Bei Abstimmung eines Vorschlags oder eines Entwurfs entscheidet der Präsident bei Stimmgleichheit. Bei Stimmgleichheit anlässlich einer Wahl wird ein zweiter Wahlgang mit einfachem Mehr durchgeführt. Muss ein dritter Wahlgang durchgeführt werden und die Stimmgleichheit besteht immer noch, wird die gewählte Person durch das Los bestimmt. Jede volljährige Person ist stimmberechtigt.

13.2 Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung

Die Statutenänderung sowie die Auflösung der Vereinigung benötigen die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder und der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.3 Verteilung der Stimmberechtigten

Die Verteilung der Stimmberechtigten auf Ebene der Kollektivmitglieder erfolgt folgendermassen :

- Vereine bis 50 Mitglieder	=	2 Delegierte
- Vereine mit 50 bis 100 Mitglieder	=	4 Delegierte
- Vereine mit 101 bis 200 Mitglieder	=	8 Delegierte
- Vereine über 201 Mitglieder	=	10 Delegierte

Die Vereinsdelegierten besitzen je eine Stimme. Eine Namensliste der Kollektivmitglieder wird von den Vereinen bis am 31. Dezember jedes Geschäftsjahres von den Vereinen vorgelegt.

Einzelmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme.

Die Beschlüsse im Bereich der Zuteilung der Delegierten für die Kollektivmitglieder werden mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Nur Personen im Besitz einer gültigen Mitgliederkarte sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Stimmenenthaltung (leere Stimmen) oder ungültige Stimmen werden in der Berechnung des einfachen Mehrs nicht berücksichtigt. Es werden nur gültige Stimmen berücksichtigt.

Art. 14 Mitgliederanträge

Anträge die von der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor dieser Versammlung schriftlich einzureichen.

Das Datum der Generalversammlung wird ein Jahr im voraus von der Generalversammlung festgelegt.

V. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands

Die Verwaltung der Vereinigung wird einem Vorstand übertragen der normalerweise aus 5 Mitgliedern besteht : einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten die verantwortlich sind für die ständigen Kommissionen Strasse und Mountainbike, sowie einem Sekretär und einem Kassier. Mindestens 4 Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein damit die verschiedenen Punkte der Traktandenliste genehmigt werden können. Der Sekretär verfasst das Protokoll der Sitzungen und erwähnt darin die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 16 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei Austritt muss eine Ergänzungswahl anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Mitglied welches während einer Amtsdauer gewählt wird, übt die Funktion während der laufenden Amtsdauer aus. Bis zu dieser Wahl werden die Aufgaben des zurücktretenden Mitgliedes von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben :

- ist bestrebt, die in Art. 4 aufgeführten Ziele zu erreichen
- ist Wortführer des Verbandes gegenüber Dritten
- verwaltet die Finanzen
- bestellt die ständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den in den Statuten festgelegten Zielen.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung, im Rahmen des Budget und ausserhalb letzterem, festgelegt.

Art. 18 Ständige Kommissionen

Der Vorstand ernennt mindestens zwei ständige Kommissionen, eine für den Strassenradsport und eine für den Mountainbike. Die Kompetenzen, Aktivitäten und Aufgaben der zwei Kommissionen werden durch spezifische Reglemente geregelt. Jede ständige Kommission ist selbständig in der Bildung einer Arbeitsgruppe oder einer notwendigen geeigneten Kommission und sorgt für eine gute Durchführung ihrer Tätigkeiten. Jede ständige Kommission, durch ihren Vertreter im Vorstand, orientiert letzteren

regelmässig über die laufenden Aktivitäten entweder mit einem schriftlichen halbjährlichen Rapport oder durch Zustellung ihrer Protokolle an den Vorstand.

Die Finanzkompetenzen der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand, im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit, festgelegt.

Art. 19 Der Präsident

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Er leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er verwaltet die laufenden Geschäfte und überprüft die allgemeinen Tätigkeiten der Vereinigung. Letztere ist durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 20 Die Vizepräsidenten

Die Verantwortlichen der ständigen Kommissionen „Strassenradспорт“ und „Mountainbike“ werden als Vizepräsidenten ernannt.

Einer der zwei Vizepräsidenten unterstützt den Präsidenten und ersetzt ihn nötigenfalls. In diesem Fall besitzt er die gleichen Rechte und Vorrechte wie der Präsident.

Art. 21 Der Sekretär

Der Sekretär verfasst die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er ist zuständig für die Korrespondenz und die Einberufungen. Er führt das Verzeichnis der Verbandsmitglieder und verwaltet das Archiv der Vereinigung.

Art. 22 Der Kassier

Er führt die Buchhaltung. Er begleicht die Rechnungen, nachdem sie vom Präsidenten visiert wurden. Er erarbeitet das Jahresbudget und legt an jedem Semesterende dem Vorstand darüber Rechenschaft. Er erstellt den Jahresabschluss und unterbreitet ihn dem Vorstand und der ordentlichen Generalversammlung. Er bewahrt alle Unterlagen der Buchhaltung und der Finanzen auf.

Art. 23 Die Kontrollstelle

Die Überprüfung der Rechnungen findet jährlich durch eine Kontrollstelle statt die für die Dauer von drei Jahren gewählt wird und die sich zusammensetzt aus zwei Rechnungsrevisoren oder ihrem Stellvertreter. Ein Turnus unter den Revisoren und ihrem Stellvertreter ist vorgesehen. Die Kontrollstelle unterbreitet der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie ist jederzeit berechtigt die Buchhaltung zu prüfen, nach Benachrichtigung des Kassiers die Kasse zu kontrollieren und seine Feststellungen und Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten. Dem Vorstand kann die Entlastung für die Verwaltung des Kassiers nur nach dem Bericht der Kontrollstelle der die Genehmigung vorschlägt, erteilt werden.

VI. Finanzen

Art. 24 Mittel

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus :

- Jahresbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Gebühren, Beiträgen aus Veranstaltungen die von der Vereinigung organisiert werden
- Kapitalzinsen
- Beiträge von Behörden und anderen Gemeinschaften
- Schenkungen und Legate

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr und das Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung wird mit den Unterteilungen „StrassenradSPORT“ und „Mountainbike“, geführt.

Art. 26 Beiträge

Die in Punkt 5.1. und 5.2 bezeichneten Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag entrichten der von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgelegt wird.

Art. 27 Verpflichtungen

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VII. Tätigkeiten der Vereinigung

Art. 28 Tätigkeiten

Ausser den Wettkämpfen und den Veranstaltungen die mit dem Radsport verbunden sind, bezweckt er die Schaffung eines Idealbildes, die Infrastrukturen und die Regeln welche die Ausübung des Radsports lenken. Er nimmt ebenfalls Kontakt auf mit den verschiedenen regionalen, kantonalen und eidgenössischen Dienststellen die die Ausübung oder den Wettkampf dieser Sportart unterstützen.

VIII. Auflösung und Statutenänderung

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nicht beschlossen werden solange zehn Aktivmitglieder seine Erhaltung verlangen. Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung stattfinden.

Für den Fall der Auflösung kann das Vermögen und das bestehende Material nicht an ein Mitglied abgegeben werden sondern sind für die Förderung des Radsports bestimmt oder einem öffentlichen Gemeinwohl zu übergeben.

Art. 30 Statutenänderung

Die Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Bei der Einberufung muss die Änderung auf der Traktandenliste erwähnt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 Hinterlegung der Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der vorliegenden Statuten dessen Inhalt er kennt und annimmt.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, am 11. März 2004 in Matran genehmigt, treten sofort in Kraft.

Für Freiburger Radfahrer Verbandes

Der Präsident :

Jean-Marc Rohrbasser

Die Sekretärin :

Gwenaëlle Brandenberger

Avry-sur-Matran, den 12. März 2004 / J-M. Rohrbasser / FRV-Statuten